

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/7346 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga,
Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/1322 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung
eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem
Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung
(Lobbyregistergesetz)**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Jan Korte, Anke Domscheit-Berg, Susanne
Ferschl, Sören Pellmann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/288 –**

**Unabhängige Prüfinstanz für Lobbytransparenz und Offenlegung von
Lobbykontakten**

A. Problem

Das Lobbyregistergesetz ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Seither hat sich eine Vielzahl von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern dort registriert.

Zu Buchstabe a

Die einbringenden Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zielen mit ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7346 darauf ab, aufgrund erster Praxiserfahrungen punktuelle Änderungen am Gesetz vorzunehmen sowie Anwendungsbereich und Offenlegungspflichten im Interesse einer transparenten Staatstätigkeit nachzuschärfen. Dies soll insbesondere durch eine Stärkung der Aussagekraft einzelner Registereinträge erfolgen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD hält das bestehende Lobbyregistergesetz für unzureichend. Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1322 sollen die von ihr ausgemachten Probleme insbesondere durch die Kürzung des Ausnahmekataloges hinsichtlich der Registrierungspflicht und die Einführung eines „legislativen Fußabdrucks“ sowie eines „exekutiven Fußabdrucks“ gelöst werden.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. hält das geltende Lobbyregistergesetz nicht für ein effektives Instrument zur Offenlegung der Einflussnahme auf politische Entscheidungen. In ihrem Antrag auf Drucksache 20/288 fordert sie, bestehende Ausnahmen zu streichen und bisher freiwillige Angaben verpflichtend vorzuschreiben. Neben einem „legislativen Fußabdruck“ sollen auch Kontakte von Lobbyistinnen und Lobbyisten zur Referentenebene in den Bundesministerien sichtbar gemacht werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/7346 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1322 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/288 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7346 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1322 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 20/288 abzulehnen.

Berlin, den 12. Oktober 2023

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Daniela Ludwig
Vorsitzende

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Bruno Hönel
Berichterstatter

Philipp Hartewig
Berichterstatter

Stephan Brandner
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes

– Drucksache 20/7346 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

(1. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lobbyregistergesetzes
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Lobbyregistergesetzes	Änderung des Lobbyregistergesetzes
Das Lobbyregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818) wird wie folgt geändert:	Das Lobbyregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818) wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „gegenüber den Organen“ das Wort „, Gremien“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages gelten ebenfalls für Kontakte zu deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung gelten ebenfalls für die Kontakte zu Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleitern sowie Referatsleiterinnen und Referatsleitern.“	
c) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „der Organe“ das Wort „, Gremien“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Teilsatz vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	cc) In Nummer 4 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „30“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	dd) u n v e r ä n d e r t
„5. die Interessenvertretung bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben wird.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „gegenüber den Organen,“ das Wort „Gremien,“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils nach den Wörtern „der Organe“ das Wort „, Gremien“ eingefügt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) <i>In Nummer 6 werden nach dem Wort „Mandat“ die Wörter „, insbesondere als Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,“ eingefügt.</i>	cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
	„6. als natürliche Personen ein öffentliches Amt oder Mandat oder als juristische Personen des öffentlichen Rechts öffentliche Aufgaben wahrnehmen,“.
dd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:	dd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. Rechtsberatung oder -vertretung für einen Dritten oder sich selbst erbringen, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, es sei denn, dass die Vertretung auf den Erlass, die Änderung oder die Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen	„8. Rechtsberatung oder -vertretung für einen Dritten oder sich selbst erbringen, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, es sei denn, dass die Vertretung auf den Erlass, die Änderung oder die Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
Bundestag oder einer Entscheidung durch die Bundesregierung außerhalb eines <i>Verwaltungsverfahrens</i> gerichtet ist,“.	Bundestag oder einer Entscheidung durch die Bundesregierung außerhalb eines Verwaltungs-, Vertrags- oder Vergabeverfahrens gerichtet ist,“.
ee) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Parteiengesetz“ die Wörter „oder als deren Jugendorganisationen“ eingefügt.	ee) u n v e r ä n d e r t
ff) In Nummer 15 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	ff) u n v e r ä n d e r t
gg) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	gg) u n v e r ä n d e r t
hh) Folgende Nummer 17 wird angefügt: „17. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen.“	hh) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 5 wird aufgehoben.	
bb) Nummer 6 wird Nummer 5.	
cc) Nummer 7 wird Nummer 6 und die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 oder 6 bis 16“ werden durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 6 bis 17“ ersetzt.	
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Vor dem Wort „Interessenvertreterinnen“ wird das Wort „Alle“ eingefügt.	
bbb) Vor dem Wort „ausgenommen“ werden die Wörter „nach Absatz 2 oder 3“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 2“ ersetzt.	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „akademischer Grad (optional),“ durch die Wörter „optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname,“ ersetzt.	aaa) In Buchstabe a wird das Wort „Geburtsname,“ gestrichen und werden die Wörter „ Vornamen , akademischer Grad (optional),“ durch die Wörter

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
	„ Vorname , optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname,“ ersetzt.
bbb) Die folgenden Buchstaben e bis g werden angefügt:	bbb) Die folgenden Buchstaben e bis g werden angefügt:
„e) <i>optional</i> die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens,	„e) gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens,
f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen,	f) u n v e r ä n d e r t
g) Familienname, <i>Vornamen</i> , optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,“.	g) Familienname, Vorname , optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,“.
bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
aaa) <i>In</i> Buchstabe a wird <i>das Wort</i> „E-Mail-Adresse“ <i>durch die Wörter</i> „elektronische Kontaktdaten“ <i>ersetzt</i> .	aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst :
	„a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, elektronische Kontaktdaten, Anschrift und gegebenenfalls die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung,“.
bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „akademischer Grad (optional)“ durch die Wörter „optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname“ ersetzt.	bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „ Vornamen , akademischer Grad (optional)“ durch die Wörter „ Vorname , optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname“ ersetzt.

Entwurf		Beschlüsse des 1. Ausschusses	
ccc)	Buchstabe d wird wie folgt gefasst:	ccc)	Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
	„d) Familienname, <i>Vornamen</i> , optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,“.		„d) Familienname, Vorname , optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,“.
ddd)	In Buchstabe e werden die Wörter „und Mitgliedschaften“ durch die Wörter „, aufgeschlüsselt nach natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen“ ersetzt.	ddd)	u n v e r ä n d e r t
eee)	Die folgenden Buchstaben f und g werden angefügt:	eee)	Die folgenden Buchstaben f und g werden angefügt:
	„f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen,		„f) u n v e r ä n d e r t
	g) optional <i>das Bestehen eines öffentlichen Amtes oder Mandats, in dessen Rahmen die Interessenvertretung ausschließlich erfolgt</i> ,“.		g) optional für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Angabe, mit der Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 gesetzlich beauftragt zu sein ,“.
cc)	Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	cc)	Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
	„3. bei den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe c und d aufgeführten natürlichen Personen ergänzend allgemeine Angaben		„3. bei den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe c und d aufgeführten natürlichen Personen ergänzend allgemeine Angaben
	a) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Mitglied der Bundesregierung, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,		a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
b) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,	b) u n v e r ä n d e r t
c) über eine aktuell oder zuletzt bestehende Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, sofern die Person nicht zugleich ein Amt nach Buchstabe a oder b wahrgenommen hat,	c) u n v e r ä n d e r t
d) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,	d) u n v e r ä n d e r t
e) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder	e) u n v e r ä n d e r t
f) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion oder ein aktuell oder zuletzt ausgeübtes Amt in der Bundesverwaltung, die oder das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,“.	f) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion oder ein aktuell oder zuletzt ausgeübtes Amt in der Bundesverwaltung, die oder das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
	sowie gegebenenfalls die Angabe des Zeitpunkts der Beendigung dieser Tätigkeit,“.
dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und <i>das Wort „Vorhabenbereich“</i> wird <i>durch das Wort „Vorhabenbereiche“</i> ersetzt.	dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:
	„4. Interessen- und Vorhabenbereiche sowie Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit,“.

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 8 ersetzt:	ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 8 ersetzt:
„5. zur Darstellung der bezweckten Einflussnahme	„5. zur Darstellung der bezweckten Einflussnahme
a) die Angabe der <i>Gesetzes-</i> oder <i>Verordnungsvorhaben</i> hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird und	a) die Angabe der aktuellen, geplanten oder angestrebten Regelungsvorhaben auf Bundesebene oder auf Ebene der Europäischen Union , hinsichtlich derer gegenüber den Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 Interessenvertretung betrieben wird, gegebenenfalls unter Angabe des Titels der geltenden Regelung, auf die sich die Interessenvertretung jeweils bezieht, sowie die Angabe der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche nach Nummer 4 sowie
b) Stellungnahmen und Gutachten von <i>grundsätzlicher Bedeutung</i> zu den angegebenen <i>Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben</i> in anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts maschinenlesbarer Form, die gegenüber mindestens einer der Adressatinnen oder einem der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 abgegeben wurden, unter Angabe des Zeitpunkts, <i>der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche nach Nummer 4</i> und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2,	b) grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu den angegebenen Regelungsvorhaben in anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts maschinenlesbarer Form, die gegenüber mindestens einer der Adressatinnen oder einem der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 abgegeben wurden, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden , unter Angabe des Zeitpunkts und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2; grundlegende Stellungnahmen und Gutachten sind insbesondere solche, die wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf konkrete Regelungsvorhaben enthalten,

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
6. Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr,	6. Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, sofern diese Beschäftigten mindestens 10 Prozent ihrer Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung ausüben , ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten auf der Grundlage von Schätzungen für die jeweiligen Beschäftigten , bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr,
7. Beginn und Ende des laufenden sowie des letzten und des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres,	7. u n v e r ä n d e r t
8. Finanzangaben, und zwar	8. Finanzangaben, jeweils bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr , und zwar
a) folgende Kategorien der Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) wirtschaftliche Tätigkeit,	
bb) öffentliche Zuwendungen,	
cc) Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen,	
dd) Mitgliedsbeiträge und	
ee) Sonstiges,	
b) Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung <i>bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr</i> in Stufen von jeweils 10 000 Euro,	b) Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro,
c) Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen, in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern der Gesamtwert von	c) Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der deutschen öffentlichen Hand, der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten , die den primären Unterneh-

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
10 000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber <i>in einem</i> Geschäftsjahr überschritten wird, und zwar	mens- und Organisationszweck betreffen, in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern der Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber im jeweiligen Geschäftsjahr überschritten wird, und zwar
aa) Name und Sitz der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers und	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) eine kurze Beschreibung der Leistung,	bb) u n v e r ä n d e r t
d) Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen von Dritten, und zwar	d) Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen von Dritten, und zwar
aa) deren Gesamtsumme <i>im jeweiligen Geschäftsjahr und</i>	aa) deren Gesamtsumme in Stufen von 10 000 Euro,
bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Betrag unter Angabe von <i>Name</i> , Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber <i>in einem</i> Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt,	bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Betrag unter Angabe von Familienname und Vorname , Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber im jeweiligen Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt, sowie
	cc) eine kurze Beschreibung der Leistung,
e) Angaben zu Mitgliedsbeiträgen, und zwar	e) Angaben zu Mitgliedsbeiträgen, und zwar
aa) deren Gesamtsumme <i>im jeweiligen Geschäftsjahr und</i>	aa) deren Gesamtsumme in Stufen von 10 000 Euro und

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
<p>bb) <i>in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Mitgliedsbeitrag unter Angabe von Name, Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Beitragszahlerin oder einen Beitragszahler in einem Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt,</i></p>	<p>bb) Familiename und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers, wenn der jeweilige Mitgliedsbeitrag den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Beitragszahlerin oder einen Beitragszahler im jeweiligen Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt,</p>
<p>f) Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte <i>für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr</i> von juristischen Personen. Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die Gesamteinnahmen über 10 000 Euro liegen, müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umfassen. Sofern der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, kann der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist unverzüglich nach seiner Aufstellung bereitzustellen.“</p>	<p>f) Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, Persongesellschaften und Einzelkaufleuten. Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die Gesamteinnahmen über 10 000 Euro liegen, müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umfassen. Sofern der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, kann der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist unverzüglich nach seiner Aufstellung bereitzustellen.“</p>
<p>b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:</p>	<p>b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:</p>
<p>„(2) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die die Interessenvertretung</p>	<p>„(2) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die die Interessenvertretung</p>

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
im Auftrag betreiben, stellen im Lobbyregister ergänzend zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Informationen bereit:	im Auftrag betreiben, stellen im Lobbyregister ergänzend zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Informationen bereit:
1. eine Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung entsprechend den Angaben in Absatz 1 Nummer 4 und 5,	1. eine Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung entsprechend den Angaben in Absatz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe a ,
2. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird, auch wenn diese nicht selbst eintragungspflichtig sind, sofern nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 vorliegt; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e, Nummer 2 Buchstabe a bis c und Nummer 3 gilt entsprechend,	2. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird, auch wenn diese nicht selbst eintragungspflichtig sind, sofern nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 vorliegt; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis c gilt entsprechend,
3. <i>Familiennamen, Vornamen, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname, der für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen, auch wenn diese Personen durch eine Unterauftragnehmerin oder einen Unterauftragnehmer eingesetzt werden; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e, Nummer 2 Buchstabe a bis c und Nummer 3 gilt entsprechend,</i>	3. Angaben zu den für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Organisationen ,
	a) wenn selbst betraute Personen eingesetzt werden, Angabe der Personen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe d, die für den jeweiligen Auftrag eingesetzt werden,
	b) wenn natürliche Personen oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese einen eigenen Registereintrag aufweisen, Angabe des entsprechenden Registerintrags,
	c) wenn natürliche Personen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese keinen eigenen

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
	Registereintrag aufweisen, Angaben zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c bis e; Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend,
	d) wenn juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese keinen eigenen Registereintrag aufweisen, Angaben gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und Angaben nach Buchstabe d ausschließlich hinsichtlich der für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten natürlichen Personen; Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend,
4. von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag erhaltene Finanzmittel bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr in Stufen von jeweils	4. von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag erhaltene Finanzmittel bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr in Stufen von jeweils 50 000 Euro.
a) 0 Euro,	a) entfällt
b) 1 bis 24 999 Euro,	b) entfällt
c) 25 000 bis 49 999 Euro,	c) entfällt
d) 50 000 bis 99 999 Euro,	d) entfällt
e) ab 100 000 in Stufen von jeweils 100 000 Euro,	e) entfällt
f) ab 1 000 000 Euro.	f) entfällt
(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben Änderungen bei den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich einzutragen. Abweichend von Satz 1 sind Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe e und f, Nummer 6 bis 8 sowie Absatz 2 Nummer 4 spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung nach Satz 2 ist zugleich der gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen und seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen.	(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben Änderungen bei den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich, abweichend davon bei den Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b spätestens bis Ende des Quartals, einzutragen. Abweichend von Satz 1 sind Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe e und f, Nummer 6 bis 8 sowie Absatz 2 Nummer 4 spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung nach Satz 2 ist zugleich der gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen und

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
	seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen.
<p>(4) Durch jede Aktualisierung oder Änderung wird eine historische Version des jeweiligen Registereintrags im bis dahin vorhandenen Datenumfang erzeugt. Die historischen Versionen werden 18 Monate lang nach der jeweiligen Aktualisierung oder Änderung im Lobbyregister veröffentlicht und danach aus dem öffentlichen Register entfernt. Im Anschluss daran werden die Daten weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.</p>	<p>(4) Durch jede Aktualisierung oder Änderung wird eine historische Version des jeweiligen Registereintrags im bis dahin vorhandenen Datenumfang erzeugt. Die historischen Versionen werden 18 Monate lang nach der jeweiligen Aktualisierung oder Änderung im Lobbyregister veröffentlicht und danach aus dem öffentlichen Register entfernt. Im Anschluss daran werden die Daten weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 bleiben die Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 für acht Jahre im öffentlichen Register sichtbar, nachdem sie aus der aktuellen Eintragsversion entfernt werden. Anschließend werden diese Angaben gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.</p>
<p>(5) Neben dem aktiven Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter geführt und veröffentlicht. In diese Liste werden die Einträge derjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit dem zuletzt vorhandenen Datenbestand übertragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder in Auftrag geben, oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Eintrags einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters <i>auf</i> die Liste nach Satz 1 gilt diese Interessenvertreterin oder dieser Interessenvertreter nicht mehr als im Lobbyregister eingetragene Interessenvertreterin oder eingetragener Interessenvertreter. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.“</p>	<p>(5) Neben dem aktiven Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter geführt und veröffentlicht. In diese Liste werden die Einträge derjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit dem zuletzt vorhandenen Datenbestand übertragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder in Auftrag geben, oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Eintrags einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters in die Liste nach Satz 1 gilt diese Interessenvertreterin oder dieser Interessenvertreter nicht mehr als im Lobbyregister eingetragene Interessenvertreterin oder eingetragener Interessenvertreter. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Abweichend von Satz 4 bleiben Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 für acht Jahre ab der Übertragung des Registereintrags in die Liste nach Satz 1 im öffentlichen Register sichtbar, bevor sie gelöscht werden. Die Registerdaten sind vor</p>

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
	der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
<p>„(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung sowie das Hochladen von Dokumenten elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Sie bestätigen <i>schriftlich oder elektronisch</i> die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben <i>beim Eintrag</i> und bei der Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3. Die Eintragungen und Textinhalte werden in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen Form maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, der elektronischen Kontaktdaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c sowie <i>des Geburtsnamens und weiterer Vornamen</i>, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.“</p>	<p>„(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung, Änderungen und Aktualisierungen sowie das Hochladen von Dokumenten elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bei der Eintragung und bei der Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 gegenüber der registerführenden Stelle. Handelt es sich bei der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter um eine juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne von § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, hat die Bestätigung nach Satz 2 durch eine Leitungsperson im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erfolgen. Handelt es sich um sonstige Organisationen nach § 1 Absatz 4, hat die Bestätigung durch eine von der jeweiligen Organisation bestimmte vertretungsberechtigte Person zu erfolgen. Die Eintragungen und Textinhalte werden in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen Form maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, der elektronischen Kontaktdaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c sowie der Anschrift und der elektronischen Kontaktdaten, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.“</p>
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
<p>„(3) Die registerführende Stelle überwacht den Inhalt des Registers. Die alleinige Verantwortlichkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für ihre jeweiligen Einträge bleibt unberührt. Die registerführende Stelle ist berechtigt, bei offensichtlich widersprüchlichen <i>Eintragungen und</i></p>	<p>„(3) Die registerführende Stelle überwacht den Inhalt des Registers. Die alleinige Verantwortlichkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für ihre jeweiligen Einträge bleibt unberührt. Die registerführende Stelle ist berechtigt, bei offensichtlich unrichtigen oder widersprüchlichen</p>

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
konkreten Hinweisen Nachweise für veröffentlichte Angaben zu fordern. Offensichtlich missbräuchliche Einträge kann sie vollständig oder teilweise aus dem öffentlichen Register entfernen. Aus dem öffentlichen Register entfernte Einträge werden 36 Monate nach der Entfernung gelöscht.“	Angaben oder konkreten Hinweisen auf möglicherweise unrichtige Angaben Nachweise für veröffentlichte Angaben zu fordern. Offensichtlich missbräuchliche Einträge kann sie vollständig oder teilweise aus dem öffentlichen Register entfernen. Aus dem öffentlichen Register entfernte Einträge werden 36 Monate nach der Entfernung gelöscht.“
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:
	„(4) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister sowie der Zeitpunkt der letzten Änderung und Aktualisierung werden automatisch ausgewiesen.“
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„(5) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 aktualisiert und wird der gesamte Registereintrag nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 vollständig überprüft sowie seine Richtigkeit bestätigt, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, dies nachzuholen. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nicht nach, wird die Eintragung als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet. Kommen sie der Aufforderung nach Satz 1 auch innerhalb von weiteren 120 Tagen nicht nach, werden sie elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in 30 Tagen in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen wird.“	
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:	e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch die Wörter „schriftlichen Antrag“, die Angabe „(§ 3 Absatz 1)“ durch die Wörter „(§ 3 Absatz 1 und 2)“ und werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2 Satz 2“ durch die Wörter „des Absatzes 2 Satz 5“ , wird das Wort „Antrag“ durch die Wörter „schriftlichen Antrag“, die Angabe „(§ 3 Absatz 1)“ durch die Wörter „(§ 3 Absatz 1 und 2)“ und werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden.“	
f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.	f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 3 werden nach den Wörtern „erteilt werden, ob“ die Wörter „und gegebenenfalls mit welchen Angaben“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Organen“ das Wort „, Gremien“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Auftraggebers“ die Wörter „sowie im Falle eines Unterauftragsverhältnisses die Identität und das Anliegen der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers“ eingefügt.	
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Organen“ das Wort „, Gremien“ eingefügt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „unter Angabe der Art des Verstoßes durch Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Gegen die Feststellung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden. Auf die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstehenden Unterlagen ist § 3 Absatz 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes wird der Hinweis im Register gelöscht.“	„Gegen die Feststellung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden. Auf die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstehenden Unterlagen ist § 3 Absatz 4 Satz 6 entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes wird der Hinweis im Register gelöscht.“
d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(9) Die registerführende Stelle informiert das Bundesministerium des Innern und	

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
<p>für Heimat über die Einleitung eines Prüfverfahrens nach § 5 Absatz 8 Satz 1 unter Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 2. Steht ein möglicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex auch oder ausschließlich im Zusammenhang mit der Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung, so übermittelt die registerführende Stelle dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zusätzlich Stellungnahmen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme; § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat darf die übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des Prüfverfahrens zu Aufklärungszwecken verarbeiten. Soweit die Prüfverfahren auch andere Bundesministerien oder das Bundeskanzleramt betreffen, darf das Bundesministerium des Innern und für Heimat die jeweiligen Informationen an diese Stellen weiterleiten.“</p>	
<p>e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und die Wörter „§ 3 Absatz 1 erfolgt ist, keine Angaben verweigert wurden“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 2 erfolgt ist“ ersetzt.</p>	<p>e) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. § 6 wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 2“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden sind und“ gestrichen.</p>	
<p>c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert worden sind,“ gestrichen.</p>	
<p>7. <i>In § 7 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5,“ gestrichen.</i></p>	<p>7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „oder entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1“ und nach dem Wort „Angabe“ die Wörter „oder eine Änderung“ eingefügt.</p>
	<p>b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
	c) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt, werden die Wörter „, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5,“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
	d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
	„4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4, eine Bestätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:	8. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
<p>„(2) Eintragungen, die vor dem 1. Januar 2024 vorgenommen worden sind, sind bis einschließlich 30. Juni 2024 anzupassen und zu ergänzen. Die Richtigkeit der dort gemachten Angaben ist gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen. Eintragungen, die nicht innerhalb dieser Frist aktualisiert werden, werden danach in die Liste nach § 3 Absatz 5 verschoben. Sofern die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 noch nicht vorliegen, können zunächst die Angaben für das vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr bereitgestellt werden. Die Aktualisierungsverpflichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>„(2) Eintragungen, die vor dem 1. März 2024 vorgenommen worden sind, sind bis einschließlich 30. Juni 2024 an die neue Rechtslage anzupassen und zu ergänzen. Die Richtigkeit der dort gemachten Angaben ist gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen. Eintragungen, die nicht innerhalb dieser Frist aktualisiert werden, werden danach in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen. Sofern die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 noch nicht vorliegen, können zunächst die Angaben für das vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr bereitgestellt werden. Die Aktualisierungsverpflichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>
(3) Zu Schenkungen von Dritten, die vor dem 1. Januar 2024 erfolgt sind, dürfen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d in anonymisierter Form erfolgen.“	(3) Zu Schenkungen von Dritten, die vor dem 1. März 2024 erfolgt sind, dürfen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d in anonymisierter Form erfolgen.“
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	9. u n v e r ä n d e r t
„(1) Die registerführende Stelle erstellt alle zwei Jahre, erstmalig zum 31. März 2025, einen Bericht über die Führung des Lobbyregisters, der anschließend der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird.“	

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis	Bekanntmachungserlaubnis
Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Lobbyregistergesetzes in der vom 1. <i>Januar</i> 2024 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Lobbyregistergesetzes in der vom 1. März 2024 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. <i>Januar</i> 2024 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Patrick Schnieder, Bruno Hönel, Philipp Hartewig, Stephan Brandner und Petra Pau

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/7346** in seiner 113. Sitzung am 23. Juni 2023 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1322** in seiner 113. Sitzung am 23. Juni 2023 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/288** in seiner 113. Sitzung am 23. Juni 2023 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung und an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7346 in seiner 52. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7346 in seiner 67. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7346 in seiner 59. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7346 in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7346 in seiner 45. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1322 in seiner 52. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1322 in seiner 67. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1322 in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1322 in seiner 44. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag der auf Drucksache 20/288 in seiner 67. Sitzung am 11. Oktober 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlagen unter den Buchstaben a, b, und c in seiner 23. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 4. Juli 2023 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung in seiner 24. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 19. September 2023 durchzuführen.

Folgende Sachverständige haben an der öffentlichen Anhörung teilgenommen:

- Prof. Dr. Philipp Austermann, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl,
- Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin,
- Gregor Hackmack, Gründer und Vorstand von Parlamentwatch e.V.,
- Michael Henning, Verband der Chemischen Industrie e.V.,
- Timo Lange, LobbyControl – Initiative für Transparenz und Demokratie e.V.,
- Norman Loeckel, Transparency International Deutschland e.V.,
- Dominik Meier, Vorsitzender de'ge'pol – Deutsche Gesellschaft für Politikberatung e.V.,
- Prof. Dr. Andreas Polk, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung können dem Wortprotokoll entnommen werden, das auf der Internetseite des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung veröffentlicht wurde.

Zudem hat der Ausschuss am 6. September 2023 ein Fachgespräch mit Vertretern spendenbasierter Organisationen geführt.

Zu den Vorlagen lag eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat. In der Petition wird gefordert klarzustellen, dass wissenschaftliche Politikberatung kein Lobbyismus sei.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 26. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 12. Oktober 2023 abschließend über die Vorlagen beraten.

Die Fraktion der SPD begrüßt die Weiterentwicklung des Lobbyregistergesetzes, die mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7346 und dem hierzu vorliegenden Änderungsantrag einhergehen würde. Zum einen werde der Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes erweitert, indem nunmehr auch Kontakte bis zur Referatsleiterbene eine Eintragungspflicht auslösen könnten und die hierfür erforderliche Anzahl an Kontakten von 50 auf 30 reduziert würde. Ebenso werde die Möglichkeit gestrichen, Angaben zu verweigern. Zum anderen seien Entbürokratisierungen für die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter vorgesehen, indem nicht mehr der Geburtsname oder weitere Vornamen anzugeben seien und nur noch solche Stellungnahmen hochgeladen werden müssten, die nicht bereits durch ein Bundesministerium hochgeladen worden seien. Auch müssten Stellungnahmen nicht mehr unverzüglich, sondern bis Ende des Quartals hochgeladen werden. Weiter sehe das Änderungsgesetz eine Bagatellschwelle vor, wonach die Anzahl der Beschäftigten nur noch dann anzugeben sei, wenn insgesamt mehr als 10 Prozent der Beschäftigten Interessenvertretung betreiben würden. Vergütungen von Auftragsgebern wären nur noch in Schritten von 50.000 Euro anzugeben. Spendenfinanzierte Nichtregierungsorganisationen müssten nur noch solche Einzelspenden angeben, die mehr als 10 Prozent des gesamten Spendenaufkommens ausmachen würden. Denn erst Spenden in dieser Größenordnung könnten eine überproportionale Einflussnahme darstellen und einen besonderen Transparenzbedarf auslösen. Eine vergleichbare Regelung habe sich bereits im EU-Transparenzregister bewährt. Kontakte zu Ministerien im Rahmen von Vertragsschlüssen würden vom Ausnahmetatbestand des § 2 Absatz 2 Nummer 8 erfasst, da der Kontakt nicht im Rahmen einer politischen Beeinflussung erfolge. Auch führe die Vertretung der Abgeordneten, Fraktionen oder der Bundesregierung in Gerichtsverfahren nicht zur Registrierungspflicht, weil sie keine Interessenvertretung im Sinne des § 1 Absatz 3 darstelle. Die ersuchte Erstattung von Gutachten oder die ersuchte Bereitstellung von Fachwissen gegenüber einzelnen Abgeordneten, Fraktionen oder der Bundesregierung stelle regelmäßig keine Kontaktaufnahme i. S. v. § 1 Absatz 3 dar und sei darüber hinaus nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Die Fraktion der CDU/CSU kritisiert den Ablauf des Verfahrens und den darin zum Ausdruck kommenden Umgang mit der Opposition. Die Koalitionsfraktionen hätten ihren durchaus umfangreichen Änderungsantrag erst kurzfristig vor der Ausschusssitzung vorgelegt, obwohl eine besondere Eilbedürftigkeit weder vorgetragen noch erkennbar sei. Insbesondere vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zu gedrängten Gesetzgebungsverfahren und dem Schreiben der Bundestagspräsidentin hierzu komme dem 1. Ausschuss eine Vorbildfunktion zu, der dieses Gesetzgebungsverfahren nicht gerecht werde. Sie merkt zudem kritisch an, dass der Eindruck entstanden sei, die Koalitionsfraktionen seien durch die für das Lobbyregister zuständige Stelle der Bundestagsverwaltung im Gesetzgebungsverfahren unterstützt worden. In der Sache seien die vorgeschlagenen Änderungen am Lobbyregistergesetz weder substantiell noch würden sie überzeugen. Die Anmerkungen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung seien nicht aufgegriffen worden. Der vorliegende Entwurf führe zu weniger Transparenz, weil ein Großteil der spendenfinanzierten Nichtregierungsorganisationen künftig keine Angaben mehr zu Spenderinnen und Spendern machen müssten, da kaum eine Einzelspende die Schwelle von 10 Prozent des gesamten Spendenaufkommens übersteigen dürfte. Diese faktische Ausnahmeregelung führe zu einer Differenzierung im Lobbyismus, die verfassungsrechtlich bedenklich sei. Profitieren würden vor allem diejenigen spendenfinanzierten Nichtregierungsorganisationen, die den Koalitionsfraktionen politisch besonders nahe stünden. Auch sei zu erwarten, dass das Lobbyregister künftig mit zahllosen Stellungnahmen geflutet und hierdurch der Erkenntnisgewinn erheblich geschmälert werde. Es wäre sinnvoller gewesen, die noch ausstehende Gesetzes-evaluation zum Lobbyregistergesetz abzuwarten und sich hieraus ergebene Änderungsbedarfe umzusetzen. Die Fraktion der CDU/CSU schlage die Schaffung einer zentralen Online-Plattform vor, auf der verwaltungsseitig alle Regelungsvorhaben von Bundesregierung und Bundestag unter Angabe der eingegangenen Stellungnahmen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern veröffentlicht würden. Die Fraktion der CDU/CSU nehme allerdings die von ihr erbetene Klarstellung der Koalitionsfraktionen zu ihrer Frage, ob der vorgesehene Ausnahmetatbestand des § 2 Absatz 2 Nummer 8 auch die Vertretung der Abgeordneten, Fraktionen oder der Bundesregierung in Gerichtsverfahren durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern betreffe und sich diese nicht in das Lobbyregister eintragen müssten, zur Kenntnis. Unklarheiten blieben aber an anderen Stellen, beispielsweise durch die Verwendung der Begrifflichkeiten „grundsätzlich“ und „grundlegend“ bei der Regelung der Verpflichtung zum Hochladen von Stellungnahmen, die auch nicht durch „insbesondere“-Definitionen beseitigt würden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht das Lobbyregister mit den geplanten Änderungen des Lobbyregistergesetzes im internationalen Spitzenfeld. Künftig werde für jedermann öffentlich nachvollziehbar sein, wer

bei wem in wessen Auftrag und zu welchem Thema Interessen vertreten habe. Der Änderungsantrag nehme Impulse unterschiedlicher Sachverständiger aus der öffentlichen Anhörung auf, auch solcher, die nicht von den Koalitionsfraktionen benannt worden seien. Dabei sei intensiv geprüft worden, welche der geplanten Maßnahmen zu mehr Transparenz führen würden und deshalb ein Mehr an Aufwand legitimierten und wo dies gerade nicht der Fall sei. In der Konsequenz sei eine deutliche Entbürokratisierung zu verzeichnen. Unter anderem sei die mehrfach geforderte Bagatellgrenze bei der Anzahl der Beschäftigten eingeführt worden. Zudem werde die Angabe der konkreten Höhe der Mitgliedsbeiträge gestrichen, weil hier – entgegen der ursprünglichen Erwartungen – kein Transparenzgewinn gesehen werde. Schließlich seien bei den Aktualisierungspflichten Anregungen aus der öffentlichen Anhörung aufgenommen worden. Insgesamt handele es sich um weitreichende Nachschärfungen, auf die sich die Koalitionsfraktionen hätten einigen können. Es sei gelungen, mehr Transparenz bei hoher Bürokratieeffizienz zu schaffen und die Eintragungspflicht einzelner Angaben für die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu präzisieren.

Die Fraktion der FDP betont, dass sich aus der Anhörung neben einzelnen Nachschärfungen und Fragen der Entbürokratisierung insbesondere Klarstellungsbedarfe zu einzelnen Regelungen ergeben hätten. Ein Beispiel hierfür sei die Registrierungspflicht von Jugendorganisationen einzelner Parteien. Nachschärfungen seien beim Drehtüreffekt im Hinblick auf die Offenlegung aktueller und vergangener Mandate, die Pflicht zur Angabe der Hauptfinanzierungsquellen, die Darstellung von Kettenbeauftragungen und der Schwelle der Anzahl der Kontakte wichtig gewesen. Zu den Spendenregelungen führte sie aus, dass es bis 2021 gar keine Regelung gegeben habe und bis jetzt eine Verweigerungsmöglichkeit bestanden habe. Aus dem Fachgespräch mit spendenfinanzierten Nichtregierungsorganisationen habe sie die Erkenntnis mitgenommen, dass es schwierig sei, Abgrenzungen zwischen einzelnen Organisationen zu treffen. Insofern sei die nunmehr gefundene Regelung der 10-Prozent-Grenze in Anlehnung an das EU-Transparenzregister sinnvoll. Der Grundgedanke sei gewesen, eine Schwelle festzulegen, ab der ein überproportionaler Einfluss geltend gemacht werden könne. Sie seien zudem mit dem Änderungsantrag auf viele Erwägungen aus der Anhörung eingegangen, z. B. im Bereich Bürokratieabbau, Vermeidung einer befürchteten „Liveberichterstattung“ durch die Anpassung der Aktualisierungspflichten bei den hochzuladenden Stellungnahmen und Gutachten, Schutz von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen und der Streichung der konkreten Angabe der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Durch den Änderungsantrag sei der eingebrachte Gesetzentwurf noch einmal deutlich verbessert worden.

Die Fraktion der AfD bezweifelt, dass die von den Koalitionsfraktionen angeführte Gefahr einer erhöhten Einflussnahme durch Einzelspenden erst dann bestehe, wenn diese 10 Prozent des gesamten Spendenaufkommens übersteigen. Eine solche Regelung wäre bei Parteispenden, deren Veröffentlichung ebenfalls Einflussnahmen offenlegen solle, undenkbar. Auch der von den spendenfinanzierten Nichtregierungsorganisationen befürchtete drastische Rückgang des Spendenaufkommens sei tatsächlich nicht zu erwarten. Ohnehin könnten die spendenfinanzierten Nichtregierungsorganisationen entweder ihre inhaltliche Arbeit von der Lobbyarbeit trennen oder komplett auf Lobbyarbeit verzichten. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7346 und der hierzu vorliegende Änderungsantrag blieben daher hinter dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 20/1322 zurück.

Die Fraktion DIE LINKE. schließt sich der Kritik der Fraktion der CDU/CSU an der kurzfristigen Vorlage des Änderungsantrags an. Allerdings erkenne sie an, dass Anregungen aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen worden seien, um die Transparenz zu erhöhen und einer übermäßigen Belastung der Interessenvertretungen entgegenzuwirken. Einige Änderungen seien jedoch auch zu kritisieren. Hierbei handele es sich einerseits um die Bereitstellung von Stellungnahmen in § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b, bei den Stufen der von den Auftragnehmern enthaltenen Finanzmitteln sowie bei den Stufen der Gesamtsumme der Schenkungen, bei den Mitgliedsbeiträgen und bei der Bagatellgrenze von 10 Prozent bei der Registrierung von Beschäftigten. Sie befürworte einzelne Nachschärfungen des Gesetzentwurfs wie die Einbeziehung von Kontakten zu Ministerien ab der Ebene der Referatsleitungen, die Stärkung der Aussagekraft der Angaben über die Gegenstände der Einflussnahme, die Angaben über die Finanzierungsstruktur und die Stärkung der Transparenz beim Wechsel von Amts- und Mandatsträgern zu Interessenvertretungen. Offen bleibe, weshalb nicht alle Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt worden seien. Hierzu zähle der legislative Fußabdruck, den Anwendungsbereich des Lobbyregisters auf die Referentenebene zu erstrecken und die Ausnahmen von der Registrierungspflicht auf ein verfassungsrechtlich erforderliches Maß zu reduzieren. Sie fordere zudem eine unabhängige Prüfinstanz sowie die Einführung eines Lobbykalenders, wie sich aus ihrem Antrag ergebe.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/7346 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist und der von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP am 10. Oktober 2023 in die Ausschussberatung eingebracht wurde und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1322 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/288 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

III. Begründung zu den Änderungen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7346

Die Koalitionsfraktionen haben ihren Änderungsantrag mit folgender Begründung eingereicht:

Im Rahmen der Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/7346 im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sind vielfältige Stellungnahmen zum Entwurf eingegangen, die ausgewertet wurden. Es wurden zudem Anregungen von Sachverständigen zum Gesetzentwurf aus der öffentlichen Anhörung des Ausschusses am 19. September 2023 aufgegriffen, zum einen, um die Transparenz in einigen Bereichen zu erhöhen, zum anderen aber auch, um einer übermäßigen Belastung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter entgegenzuwirken. Der Änderungsantrag berücksichtigt in den Grenzen der angestrebten Transparenz das grundsätzliche Anliegen, die Einträge, Änderungen und Aktualisierungen für die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zu vereinfachen. Darüber hinaus erfolgen an einigen Stellen des Änderungsentwurfs sprachliche Klarstellungen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im Übrigen wird auf die Begründung auf Drucksache 20/7346 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Lobbyregistergesetzes)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Lobbyregistergesetz-Entwurf – LobbyRG-E)

Mit der Einfügung des zusätzlichen Verweises auf § 3 Absatz 2 in dem Teilsatz vor Nummer 1 wird sichergestellt, dass auch die Angaben zur Interessenvertretung im Auftrag verpflichtend sind und im öffentlichen Register angezeigt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LobbyRG-E)

Das Absenken der Erheblichkeitsschwelle von 50 auf 30 Interessenvertretungskontakte in den jeweils letzten drei Monaten greift entsprechende Anregungen aus der öffentlichen Anhörung auf und lässt die Pflicht zur Eintragung im Register früher entstehen als bisher.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 LobbyRG-E)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass neben natürlichen Personen, die ein öffentliches Amt oder Mandat wahrnehmen, auch sämtliche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, von der Registrierungspflicht ausgenommen sind. Gleichzeitig wird nun gesetzlich festgelegt, dass privat-rechtlich organisierte Institutionen nicht vom Ausnahmetatbestand erfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 2 Absatz 2 Nummer 8 LobbyRG-E)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass neben bloßen Teilnahmehandlungen an Verwaltungsverfahren auch entsprechende Teilnahmehandlungen an Vertrags- und Vergabeverfahren weiterhin von der Eintragungspflicht ausgenommen bleiben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LobbyRG-E)

Die Streichung der bisher verpflichtenden Angabe von Geburtsname und weiterer Vornamen erfolgt aus Gründen der Datensparsamkeit und zur Vereinfachung des Eintragungsprozesses.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e und g LobbyRG-E)

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e LobbyRG-E

Die Änderung in Buchstabe e, wonach die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens einer natürlichen Person (z. B. Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute), sofern vorhanden, zwingend anzugeben ist, dient der Erhöhung der Transparenz im Lobbyregister. Insbesondere wenn die natürliche Person oder die mit der Interessenvertretung betrauten Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g LobbyRG-E gegenüber den Adressatinnen und Adressaten im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 LobbyRG-E unter der Firma oder Unternehmensbezeichnung auftreten, wird dadurch Klarheit gewährleistet, für wen Interessenvertretung betrieben wird.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g LobbyRG-E

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Datensparsamkeit und zur Vereinfachung des Eintragungsprozesses (s. Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LobbyRG-E).

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LobbyRG-E)

Mit der Ergänzung werden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter verpflichtet, zusätzlich – sofern vorhanden – die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung („Hauptstadtrepräsentanz“) anzugeben. Diese zusätzliche Information kann als Indiz für eine kontinuierliche Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung dienen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c LobbyRG-E)

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Datensparsamkeit und zur Vereinfachung des Eintragungsprozesses (s. Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LobbyRG-E).

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d LobbyRG-E)

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Datensparsamkeit und zur Vereinfachung des Eintragungsprozesses (s. Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LobbyRG-E).

Zu Dreifachbuchstabe eee (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g LobbyRG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 6 LobbyRG-E. Sie ermöglicht juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von der Registrierungspflicht aufgrund von § 2 Absatz 2 Nummer 6 ausgenommen sind, sich aber freiwillig eintragen, die Angabe, dass sie mit der Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 gesetzlich beauftragt sind. Damit soll ein Anreiz insbesondere für Kammern geschaffen werden, sich wegen der damit nun verbundenen Erkennbarkeit ihres gesetzlichen Auftrags zur Wahrnehmung von Interessenvertretung unmittelbar im Register freiwillig einzutragen und damit die Transparenz auch in diesem Bereich zu erhöhen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 LobbyRG-E)

Die Ergänzung des Zeitpunkts der Beendigung eines zuletzt ausgeübten Amtes oder Mandats bzw. einer zuletzt ausgeübten Funktion ist aus Transparenzgründen vorgesehen, weil erst so erkennbar wird, wie lang die jeweilige Tätigkeit gegebenenfalls zurückliegt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 LobbyRG-E)

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass sich die im Lobbyregistereintrag vorzunehmende Beschreibung der Tätigkeit auf die Tätigkeit zum Zweck der Interessenvertretung bezieht und nicht auf die Beschreibung der allgemeinen Tätigkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 3 Absatz 1 Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 8 LobbyRG-E)

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LobbyRG-E

Die Änderungen in § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a dienen der weiteren Konkretisierung, welche Gegenstände und Ziele der beabsichtigten Interessenvertretung anzugeben sind. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen den Gegenstand der Interessenvertretung möglichst konkret benennen. Dazu müssen sie möglichst konkret angeben, auf welches Regelungsvorhaben sich die Interessenvertretung jeweils bezieht. Dies betrifft sowohl aktuelle als auch geplante oder von den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern angestrebte Regelungsvorhaben. Diese Ergänzung erfolgt, weil sich Interessenvertretung häufig nicht auf bereits in Bearbeitung befindliche Regelungsvorhaben bezieht, sondern Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter den Adressatinnen und Adressaten oft auch eigene Vorschläge für neue Vorhaben unterbreiten. Auch diese Einflussnahme soll erfasst werden, um erkennbar werden zu lassen, inwiefern spätere Regelungsvorhaben auf Vorschlägen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern beruhen oder von diesen angestoßen worden sind.

Als Regelungsvorhaben auf Bundesebene sind anzugeben Gesetzesvorhaben aus der Mitte des Deutschen Bundestages, des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie Vorlagen zu Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder. Gesetzesvorhaben des Bundesrates spielen dabei nur insofern eine Rolle, als diesbezüglich Interessenvertretung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgt. Ebenfalls anzugeben ist, wenn sich die Interessenvertretung auf Regelungsvorhaben der Europäischen Union, Richtlinien oder Verordnungen der Europäischen Union sowie Vorlagen hierzu bezieht, soweit diesbezüglich Interessenvertretung gegenüber den Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgt. Grund hierfür ist, dass Interessenvertretung im Sinne des Gesetzes gemäß § 1 Absatz 3 auch dann vorliegt, wenn sie der Einflussnahme auf die Positionierung der Adressatinnen und Adressaten im Sinne des Lobbyregisters auf nationaler und europäischer Ebene dient. Daher dient die Ergänzung bezüglich der Adressatinnen und Adressaten der Klarstellung, dass jegliche Interessenvertretung und entsprechend betroffene Vorhaben anzugeben sind, zu denen sich die Adressatinnen und Adressaten im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 auf nationaler oder europäischer Ebene verhalten, unabhängig davon, ob diese Urheberinnen oder Urheber des entsprechenden Vorhabens sind.

Soweit vorhanden, ist zu einem Vorhaben die Bundestags- oder Bundesrats-Drucksachenummer oder sonstige Vorgangsnummer, beispielsweise der Europäischen Kommission, anzugeben. Existiert zu dem Vorhaben noch keine Drucksachenummer, so ist – soweit vorhanden – der Titel des entsprechenden „Referentenentwurfs“ anzugeben oder das Vorhaben in einem Freitextfeld in der Registeranwendung möglichst konkret zu benennen. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Zuordnung und Durchsuchbarkeit müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zudem angeben, auf welche geltenden Gesetze oder Verordnungen sich die Interessenvertretung jeweils bezieht. Sollte nicht bekannt sein, auf welche geltende Regelung sich die Interessenvertretung bezieht,

oder wird ein Vorschlag gemacht, der kein geltendes Recht ändert sondern beispielsweise ganz neues Recht schaffen möchte, ist diese Referenzierung selbstverständlich entbehrlich.

Schließlich wird aus systematischen Gründen die Angabe der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche aus § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b in § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a verschoben. Da es sein kann, dass zu den anzugebenden Regelungsvorhaben, auf die sich die Interessenvertretung bezieht, mehrere oder eventuell auch keine Stellungnahmen oder Gutachten abgegeben werden, ist die Angabe zu den betroffenen Interessen- und Vorhabenbereichen bereits im Rahmen der Angabe der Regelungsvorhaben zu tätigen.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b LobbyRG-E

Mit den Änderungen in § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b, wonach nur „grundlegende“ Stellungnahmen und Gutachten bereitzustellen sind, wird den zum ursprünglichen Gesetzentwurf vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Regelung Rechnung getragen. Ziel der Regelung ist es, lediglich die grundlegende Richtung der beabsichtigten Einflussnahme der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter und die grundlegende inhaltliche Positionierung transparent zu machen.

Nach der beispielhaften Erläuterung am Ende des Buchstaben b sind grundlegende Stellungnahmen und Gutachten insbesondere solche, die wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf ein konkretes Regelungsvorhaben enthalten. Einzustellen sind daher jedenfalls solche Stellungnahmen und Gutachten, in denen wesentliche Argumente für oder wider die Änderung oder Abschaffung einer bestehenden Regelung beziehungsweise für oder wider die Einführung einer neuen Regelung vorgetragen werden oder in denen konkrete Regelungsvorschläge für neue oder bestehende Regelungen vorgebracht werden.

Dabei kommt es nicht darauf an, inwieweit die Stellungnahme oder das Gutachten tatsächlich einen maßgeblichen Einfluss auf den Verlauf der Beratungen im Gesetzgebungsprozess hat oder haben könnte, sondern allein darauf, ob der Stellungnahme oder dem Gutachten im Rahmen der Interessenvertretungstätigkeit der jeweiligen Interessenvertreterin oder des jeweiligen Interessenvertreters eine grundlegende Bedeutung im Hinblick auf die beabsichtigte Einflussnahme zukommt.

Nicht verpflichtend bereitzustellen sind daher Stellungnahmen und Gutachten, die sich allgemein zu politischen Situationen äußern und sich nicht auf konkrete Regelungsvorhaben beziehen. Nicht verpflichtend bereitzustellen sind des Weiteren z. B. Stellungnahmen und Gutachten, die bereits in das Register hochgeladen wurden und zu einem späteren Zeitpunkt im Regelungsprozess inhaltlich wiederholt werden, die bereits vorgelegte Positionen und Argumente aufgreifen und unterstützen oder weiter ausführen und ergänzend erläutern, oder solche, die aufgrund von Nachfragen der Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretungstätigkeit zu schon bereitgestellten Stellungnahmen oder Gutachten ergehen. Derartige Stellungnahmen und Gutachten können aber trotzdem von den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern in ihrem Lobbyregistereintrag bereitgestellt werden, um die Transparenz weiter zu erhöhen.

Bei inhaltsgleichen Stellungnahmen oder Gutachten, die neben dem federführend zuständigen Ressort an weitere Ressorts, das Bundeskanzleramt oder den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages übersandt worden sind, genügt die Veröffentlichung der gegenüber dem federführend zuständigen Ressort abgegebenen Stellungnahme oder des Gutachtens, gegebenenfalls unter Kenntlichmachung des weiteren Adressatenkreises im Registereintrag. Werden grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu einem späteren Zeitpunkt erneut abgegeben, müssen sie nicht erneut hochgeladen werden. Es reicht aus, die abstrakten Angaben zum Adressatenkreis und zum Zeitpunkt der jeweiligen Stellungnahme oder des jeweiligen Gutachtens im Registereintrag gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die Ergänzung, wonach nur grundlegende Stellungnahmen, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden, der Bereitstellungspflicht im Lobbyregister unterliegen, dient der Entlastung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern. Wenn die entsprechenden Stellungnahmen und Gutachten bereits auf andere Weise veröffentlicht werden, wird auf eine zusätzliche Bereitstellung durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Lobbyregister verzichtet. Folglich sind sämtliche Stellungnahmen und Gutachten von der Bereitstellungspflicht ausgenommen, die z. B. in Beteiligungsverfahren nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) durch die Bundesregierung eingeholt werden oder die im Rahmen von Ausschussanhörungen nach § 70 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) angefordert und die in dem Zusammenhang veröffentlicht werden. Bundestag und Bundesregierung entscheiden jeweils eigenverantwortlich darüber, in welcher Form die entsprechenden Stellungnahmen und Gutachten in den

jeweiligen formalisierten Beteiligungsverfahren abgegeben und veröffentlicht werden. Im Lobbyregister sollen hingegen diejenigen grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten bereitgestellt werden, die an keiner anderen Stelle strukturiert nachgehalten und veröffentlicht werden.

Schließlich wird aus systematischen Gründen die Angabe der betroffenen Interessen- und Vorhabenbereiche aus § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b in § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a verschoben (s. Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LobbyRG-E).

Keine Stellungnahmen und Gutachten im Sinne dieser Regelung sind rein organisatorische Korrespondenzen, wie z. B. Schreiben zu Terminabsprachen, Einladungen, Glückwunsch- oder Beileidsschreiben, Schreiben zur reinen Kontaktpflege oder aus Anlass gesetzlicher oder religiöser Feiertage und ähnliche Schreiben.

Neben der Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzrechtes in Bezug auf personenbezogene Daten (vgl. die Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b LobbyRG-E auf Drucksache 20/7346) obliegt den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auch die Verantwortung dafür, dass die Veröffentlichung der Inhalte der jeweiligen Stellungnahmen und Gutachten keine Urheberrechte oder andere geschützte Rechtspositionen, wie z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verletzt.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 6 LobbyRG-E

Die Änderung greift Anregungen zur Vereinfachung aus der öffentlichen Anhörung auf. Durch die Einführung einer „Bagatellgrenze“ von 10 Prozent soll ermöglicht werden, dass Beschäftigte, die nur gelegentlich, vertretungsweise oder nur mit sehr kleinen Stellenanteilen für Interessenvertretung eingesetzt werden, unberücksichtigt bleiben können. Zudem soll durch die gesetzliche Ermöglichung einer Schätzung der Vollzeitäquivalente die Berechnung der für die Interessenvertretung eingesetzten Stellenanteile der einzelnen Beschäftigten erleichtert werden.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 LobbyRG-E

Die Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 8, wonach die Finanzangaben jeweils bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben sind, ist redaktioneller Art. Aus Gründen der Klarheit wird dieser zeitliche Bezugspunkt der jeweiligen nachfolgend geforderten Angaben nach vorne gezogen und die entsprechenden Bezugnahmen bei den einzelnen Angaben gestrichen bzw. angepasst.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b LobbyRG-E

Bei der Streichung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b in Bezug auf das Geschäftsjahr handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c LobbyRG-E

Bei den Änderungen in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung (Gesamtwert „im jeweiligen Geschäftsjahr“). Zudem hat sich aus der Umsetzungspraxis ein Klarstellungsbedürfnis hinsichtlich des Begriffs der öffentlichen Hand ergeben. Die Änderung und Ergänzung in Bezug auf die Zuwendungsgeberinnen und -geber dient daher der Klarstellung, dass Zuwendungen und Zuschüsse, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen, nicht nur anzugeben sind, wenn sie von der deutschen öffentlichen Hand gewährt wurden, sondern auch dann, wenn sie von der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten gewährt wurden.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa LobbyRG-E

Die Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa dient der Anpassung an das EU-Transparenzregister, in dem die „geschätzten jährlichen Gesamteinnahmen“ ebenfalls lediglich in Stufen ausgewiesen werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb LobbyRG-E

Die Ergänzung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb dient der Klarstellung, dass wie bei allen anderen nach dem Lobbyregistergesetz erforderlichen Namensangaben auch von Geberinnen und Gebern Familienname und Vorname anzugeben sind. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen in

Bezug auf das Geschäftsjahr sowie wegen der Einfügung eines neuen § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc LobbyRG-E

Mit der Einfügung einer kurzen Beschreibung der Leistung bei der Angabe von Spenden in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc wird die bislang geltende Rechtslage fortgeschrieben.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa LobbyRG-E

Mit der Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa erfolgt eine Anpassung an das EU-Transparenzregister (s. auch die Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa). Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Bezug auf das Geschäftsjahr.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb LobbyRG-E

Mit der Streichung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird grundrechtsschonend auf die verpflichtende Angabe der Höhe der jeweiligen einzelnen Mitgliedsbeiträge verzichtet und damit eine Anregung zur Entlastung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen.

Des Weiteren dient die Ergänzung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb der Klarstellung, dass, wie bei allen anderen nach dem Lobbyregistergesetz erforderlichen Namensangaben auch, von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern Familienname und Vorname anzugeben sind. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen wegen der Streichung am Anfang sowie in Bezug auf das Geschäftsjahr.

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f LobbyRG-E

Die Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f erweitert den Adressatenkreis der Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen und Rechenschaftsberichten von ursprünglich nur juristischen Personen auf Personengesellschaften und Einzelkaufleute. Ziel ist es, umfangreiche Transparenz bei denjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu schaffen, welche in besonderer Weise am Wirtschaftsleben teilnehmen. In dieser Hinsicht soll nicht zwischen personengesellschaftlich bzw. einzelunternehmerisch organisierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und solchen, die als juristische Person organisiert sind, unterschieden werden. Einer unverhältnismäßigen Belastung wird durch die in der gleichen Regelung vorgesehenen geringen inhaltlichen Anforderungen an die bereitzustellenden Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte entgegengewirkt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Bezug auf das Geschäftsjahr.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 bis 5 LobbyRG-E)

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 1 LobbyRG-E

Die Ergänzung in § 3 Absatz 2 Nummer 1 dient der Klarstellung, dass bei den Angaben zu Auftraggeberinnen und Auftraggebern nur die jeweiligen Regelungsvorhaben, hinsichtlich derer Interessenvertretung betrieben wird, anzugeben sind und nicht etwa auch die hierzu abgegebenen Stellungnahmen und Gutachten.

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 2 LobbyRG-E

Mit der Änderung in § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird der Verweis auf § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b gestrichen und damit die Angabe von Geburtsdatum und Geburtsname von natürlichen Personen von den Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen oder Auftraggebern ausgenommen. Des Weiteren wird auf die Verpflichtung zur Angabe der nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 anzugebenden Ämter oder Funktionen bezüglich der Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern verzichtet, weil diese als reine Auftraggeberinnen und Auftraggeber gerade keinen Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten der Interessenvertretung aufnehmen, so dass Informationen zum so genannten „Drehtüreffekt“ hier keine Relevanz haben.

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 3 LobbyRG-E

Die Änderung in § 3 Absatz 2 Nummer 3 bewirkt eine Klarstellung, welche Angaben zu den eingesetzten Personen oder Organisationen jeweils erforderlich sind. Dabei wird die Möglichkeit der Referenzierung von bereits im Register eingetragenen Personen oder Organisationen in der Registeranwendung berücksichtigt. Wenn Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer selbst betraute Personen einsetzen, haben sie diejenigen Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe d anzugeben, die für den jeweiligen Auftrag eingesetzt

werden (Buchstabe a). Der neue Buchstabe b trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass es für viele Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter schwierig sein dürfte, die von Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmern im Einzelfall eingesetzten natürlichen Personen unmittelbar in ihrem eigenen Eintrag zu benennen, zumal sich diese Personen jederzeit ändern können. Es reicht vielmehr aus, wenn die jeweiligen Unterauftragnehmerinnen bzw. Unterauftragnehmer durch die beauftragten Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter referenziert werden, da diese in der Regel selbst im Register eingetragen sind. Die konkret eingesetzten natürlichen Personen sind dann unmittelbar den Einträgen der jeweiligen Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmer zu entnehmen. Die neuen Buchstaben c und d regeln für den Fall, dass die Unterauftragnehmerin oder der Unterauftragnehmer nicht selbst im Lobbyregister eingetragen ist, welche Angaben zu den jeweils eingesetzten natürlichen Personen von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern in ihrem eigenen Registereintrag anzugeben sind.

Zu § 3 Absatz 2 Nummer 4 LobbyRG-E

Mit der Änderung soll an die im Gesetz an anderen Stellen vorgesehene gleichförmige Stufenstaffelung angeknüpft werden. Die gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf insbesondere in den Anfangsstufen erhöhte, weil auf 50 000 Euro festgelegte Stufenhöhe stellt eine grundrechtsschonende Ausgestaltung dar. Zudem gewährleistet sie im Vergleich mit der ursprünglich vorgeschlagenen Staffelung auch bei Auftragsvolumina von über 1 000 000 Euro eine konkretere Bestimmung der für die Interessenvertretung erhaltenen Finanzmittel und sichert damit ein höheres Maß an Transparenz.

Zu § 3 Absatz 3 LobbyRG-E

Die Verlängerung der Frist zur Bereitstellung von neu abgegebenen grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten von bisher unverzüglich auf eine Bereitstellung zum Quartalsende trägt entsprechenden Anregungen aus der öffentlichen Anhörung Rechnung und soll den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern mehr Zeit für das Formatieren und Hochladen der betreffenden Dokumente sowie für die Prüfung zu schützender Rechtspositionen (s. hierzu Begründung zu § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b am Ende) einräumen.

Zu § 3 Absatz 4 LobbyRG-E

Die Ergänzungen in § 3 Absatz 4, wonach die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 (Regelungsvorhaben und diesbezügliche grundlegende Stellungnahmen und Gutachten) nach Entfernung aus der aktuellen Eintragsversion für acht Jahre im öffentlichen Register sichtbar bleiben und erst anschließend gelöscht werden, dienen der erhöhten Transparenz im Lobbyregister. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Stellungnahmen und Gutachten, die aus dem aktuellen Registereintrag entfernt wurden, ggf. nach 18 Monaten mit der Löschung der entsprechenden historischen Version des Registereintrags nicht mehr nachvollziehbar wären. Mit der Ergänzung wird der Gefahr begegnet, dass Stellungnahmen und Gutachten nicht mehr nachvollziehbar sind, wenn das Gesetzgebungsverfahren, auf das sich die Stellungnahmen und Gutachten beziehen, zu diesem Zeitpunkt eventuell noch gar nicht abgeschlossen ist. Auch im Hinblick auf die Interessen von Wissenschaft, Forschung und Presse sollten die Stellungnahmen und Gutachten noch längere Zeit nach Inkrafttreten des entsprechenden Regelungsvorhabens nachvollziehbar sein. Der Zeitraum von acht Jahren orientiert sich hier an der Dauer von zwei regulären Legislaturperioden.

Zu § 3 Absatz 5 LobbyRG-E

Bei den Änderungen in § 3 Absatz 5 LobbyRG-E handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Änderung (Übertragung „in“ die Liste nach Satz 1). Des Weiteren sollen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 auch bei Übertragungen in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für acht Jahre öffentlich im Lobbyregister sichtbar bleiben, bevor sie gelöscht werden. Zur vergleichbaren Regelung für das aktive Lobbyregister siehe obige Begründung zu § 3 Absatz 4 LobbyRG-E.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 4 Absatz 2 LobbyRG-E)

Die Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 1 dient der Klarstellung der Begrifflichkeiten. Der Begriff der „Eintragung“ bezieht sich auf die Veröffentlichung eines neuen Registereintrags, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 LobbyRG. Wird ein bereits veröffentlichter Registereintrag bearbeitet, handelt es sich dabei entweder um Änderungen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG-E oder um Aktualisierungen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 LobbyRG-E. Durch die Ergänzung dieser Begriffe in Satz 1 wird zudem klargestellt, dass nicht nur die (Erst-)Eintragung, sondern

jegliche Bearbeitungen eines Registereintrags in Form von Änderungen oder Aktualisierungen elektronisch vorgenommen werden müssen.

Mit der Streichung der Bestätigungsmodalitäten sowie der Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Regelung an die bisherige Umsetzungspraxis sowie an die o. g. Begrifflichkeiten angepasst.

Die Einfügung von § 4 Absatz 2 Satz 3 neu dient der Vereinfachung der Bestätigung nach Satz 2. Im Fall von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern in Gestalt juristischer Personen oder Personengesellschaften muss die Bestätigung nicht mehr – wie bisher – durch alle gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter vorgenommen werden, sondern es reicht nunmehr aus, dass nur noch eine sog. Leitungsperson im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bestätigung vornimmt. Darunter fallen neben den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen und Personengesellschaften zudem auch sonstige vertretungsberechtigte Personen wie z. B. Prokuristinnen und Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte, so dass der Kreis der bestätigungsberechtigten Personen im Vergleich zur bisherigen Praxis weiter gezogen wird.

Mit der Einfügung von § 4 Absatz 2 Satz 4 neu wird es auch sonstigen Organisationen ermöglicht, die Bestätigung nach Satz 2 durch nur eine von ihnen bestimmte vertretungsberechtigte Person unterzeichnen zu lassen.

Die Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 5 neu (Satz 3 alt) dient der Anpassung an die Praxis sowie der Gleichstellung von natürlichen Personen in Bezug auf die von ihnen zu veröffentlichenden Angaben. Bei der Streichung in Bezug auf Geburtsname und Vornamen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Dafür wird mit der Ergänzung der Anschrift und der elektronischen Kontaktdaten von natürlichen Personen sichergestellt, dass entsprechende Angaben von natürlichen Personen stets von der Veröffentlichung ausgenommen sind, auch wenn es sich bei ihnen um mögliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 2 oder für die Erfüllung des Auftrags eingesetzte Personen im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 3 handelt. Die elektronischen Kontaktdaten im Sinne des Lobbyregistergesetzes umfassen neben der E-Mail-Adresse insbesondere auch die Telefonnummer.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 3 LobbyRG-E)

Die Änderung in § 4 Absatz 3 Satz 3 dient der Anpassung an die im Lobbyregistergesetz geläufigen Begrifflichkeiten, wonach unter dem Begriff der „Eintragung“ die Veröffentlichung eines neuen Registereintrags zu verstehen ist, sodass dieser hier durch den Begriff „Angaben“ zu ersetzen ist. Zudem dient die Änderung der Klarstellung, wonach die registerführende Stelle auch bei offensichtlich unrichtigen Angaben Nachweise fordern kann, ohne dass kumulativ auch ein Hinweis hierauf vorliegen muss. Auch wird klargestellt, worauf sich die konkreten Hinweise beziehen müssen.

Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 4 LobbyRG-E)

Bei der Neuformulierung in § 4 Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung als Folgeänderung zu der Änderung in § 4 Absatz 2 Satz 1.

Zu Buchstabe e (§ 4 Absatz 6 LobbyRG-E)

Bei der Änderung in § 4 Absatz 6 Satz 1 LobbyRG-E am Satzanfang handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da in § 4 Absatz 2 neue Sätze eingefügt werden und der Verweis in Bezug auf die Angaben, die von der Veröffentlichung ausgenommen sind, entsprechend angepasst werden muss.

Mit der Ergänzung in § 4 Absatz 6 Satz 1 LobbyRG-E am Satzende wird sichergestellt, dass die registerführende Stelle auch auf schriftlichen Antrag von Auftraggeberinnen oder Auftraggebern, deren Identität nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 durch Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer in deren Registereintrag angegeben werden muss, bei Vorliegen entsprechender schutzwürdiger Interessen die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben vollständig oder teilweise beschränken kann.

Zu Buchstabe f (§ 4 Absatz 7 LobbyRG-E)

Die Ergänzung in § 4 Absatz 7 Satz 3 dient der Klarstellung, dass die registerführende Stelle auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien nicht nur Auskunft darüber erteilen darf, ob eine Eintragung vorliegt, sondern – wenn dies der Fall ist – auch Auskunft über die Inhalte des Eintrags geben kann.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Absatz 8 Satz 2 LobbyRG-E)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderungen in § 3 Absatz 4 LobbyRG-E.

Zu Nummer 7 (§ 7 Absatz 1 LobbyRG-E)

Bei den Änderungen der Bußgeldtatbestände in § 7 Absatz 1 handelt es sich zum Teil um redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Änderung der Änderungs- und Aktualisierungsverpflichtungen in § 3 Absatz 3. Zudem enthält § 7 Absatz 1 Nummer 3 eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Anfügung einer neuen Nummer 4. Der Bußgeldtatbestand in § 7 Absatz 1 Nummer 4 bezieht sich auf die in § 4 Absatz 2 Satz 2 bis 4 geregelte Verpflichtung zur Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Register getätigten Angaben. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, obwohl die zugrundeliegenden Angaben nicht richtig oder unvollständig sind, wird im Ergebnis eine nicht richtige bzw. nicht vollständige und damit falsche Bestätigung vorgenommen. Darüber hinaus ist die unterbliebene oder nach § 3 Absatz 3 Satz 2 nicht rechtzeitig erfolgte Bestätigung bußgeldbewehrt.

Im Übrigen trägt die Vorschrift dem Umstand Rechnung, dass die Betreuung der Registereinträge in tatsächlicher Hinsicht oftmals nicht unmittelbar durch die Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern oder – im Falle juristischer Personen oder Personengesellschaften – deren Leitungspersonen erfolgt, sondern durch dritte Personen (Beschäftigte, Beauftragte).

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 2 und 3 LobbyRG-E)

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen wegen der Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. März 2024 (s. Begründung zu Artikel 3). Absatz 2 wird zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Registereinträge bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 30. Juni 2024 an die neue Rechtslage anzupassen und zu ergänzen sind. Im Übrigen wird in Absatz 2 die Terminologie zur Übertragung in die Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter angepasst.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. März 2024 (s. Begründung zu Artikel 3).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. März 2024 ist notwendig, da die mit der Reform verbundenen vielfältigen Änderungsnotwendigkeiten in der Registeranwendung andernfalls technisch nicht sachgerecht umgesetzt werden können.

Zudem haben die Koalitionsfraktionen ihrem Änderungsantrag folgende synoptische Darstellung beigefügt:

Geltendes Recht	Neue Fassung
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.	(1) Dieses Gesetz gilt für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien , Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages und für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung.
(2) Die Regelungen für die Bundesregierung gelten ebenfalls für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleiter.	(2) Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages gelten ebenfalls für Kontakte zu deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Regelungen für die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung gelten ebenfalls für die Kontakte zu Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären, Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Unterabteilungsleiterinnen und Unterabteilungsleitern sowie Referatsleiterinnen und Referatsleitern.
(3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.	(3) Interessenvertretung ist jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Organe, Gremien , Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Bundesregierung.
[...]	[...]
§ 2 Registrierungspflicht	§ 2 Registrierungspflicht
(1) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1 in einem öffentlichen Verzeichnis (Lobbyregister) gemäß Satz 2 eintragen, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird, 2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist, 3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird oder 4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden. 	(1) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach § 1 Absatz 4 müssen die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 in einem öffentlichen Verzeichnis (Lobbyregister) gemäß Satz 2 eintragen, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Interessenvertretung regelmäßig betrieben wird, 2. die Interessenvertretung auf Dauer angelegt ist, 3. die Interessenvertretung geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird, oder 4. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 50 30 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden oder

Geltendes Recht	Neue Fassung
<p>Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.</p>	<p>5. die Interessenvertretung bei Gewährung einer Gegenleistung in Auftrag gegeben wird.</p> <p>Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.</p>
<p>(2) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach Absatz 1 müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages nicht eintragen, wenn und soweit sie</p>	<p>(2) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter nach Absatz 1 müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages nicht eintragen, wenn und soweit sie</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>4. an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teilnehmen,</p>	<p>4. an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse, öffentlichen Kongressen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages teilnehmen,</p>
<p>5. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen,</p>	<p>5. direkten und individuellen Ersuchen der Organe, Gremien, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen,</p>
<p>6. ein öffentliches Amt oder Mandat wahrnehmen,</p>	<p>6. als natürliche Personen ein öffentliches Amt oder Mandat oder als juristische Personen des öffentlichen Rechts öffentliche Aufgaben wahrnehmen,</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>8. Rechtsberatung für einen Dritten oder sich selbst, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen erbringen, sowie Tätigkeiten, die nicht auf Erlass, Änderung oder Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung gerichtet sind, erbringen,</p>	<p>8. Rechtsberatung oder -vertretung für einen Dritten oder sich selbst erbringen, einschließlich der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen, es sei denn, dass die Vertretung auf den Erlass, die Änderung oder die Unterlassung einer rechtlichen Regelung durch den Deutschen Bundestag oder einer Entscheidung durch die Bundesregierung außerhalb eines Verwaltungs-, Vertrags- oder Vergabeverfahrens gerichtet ist,</p>
<p>9. als politische Parteien nach dem Parteiengesetz tätig werden,</p>	<p>9. als politische Parteien nach dem Parteiengesetz oder als deren Jugendorganisationen tätig werden,</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung
15. als eine in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen tätig werden oder	15. als eine in Deutschland anerkannte nationale Minderheit, als niederdeutsche Sprechergruppe, als deutsche Minderheit in Dänemark oder als Organisation oder Einrichtung der vorgenannten Gruppen tätig werden, oder
16. über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist.	16. über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen der Nachhaltigkeit einsetzen und ihr Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist oder .
	17. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen.
(3) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung nicht eintragen, wenn und soweit sie [...]	(3) Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter müssen sich bei Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung nicht eintragen, wenn und soweit sie [...]
5. diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen,	5. — diplomatische oder konsularische Tätigkeiten wahrnehmen,
6. direkten und individuellen Ersuchen der Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen oder	5. direkten und individuellen Ersuchen der Bundesregierung um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen nachkommen oder
7. einer der in Absatz 2 Nummer 1 oder 6 bis 16 genannten Tätigkeiten nachgehen.	6. einer der in Absatz 2 Nummer 1 oder 6 bis 16 Absatz 2 Nummer 1, 3 oder 6 bis 17 genannten Tätigkeiten nachgehen.
[...]	[...]
(5) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach § 3 Absatz 1 im Lobbyregister eintragen.	(5) Alle Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht nach Absatz 2 oder 3 ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren. Bei der freiwilligen Registrierung nach Satz 1 müssen die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 im Lobbyregister eintragen.
§ 3 Registerinhalt	§ 3 Registerinhalt
(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen im Lobbyregister die folgenden Informationen bereit: 1. wenn sie natürliche Personen sind a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional),	(1) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter stellen im Lobbyregister die folgenden Informationen bereit: 1. wenn sie natürliche Personen sind a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional), Vorname,

Geltendes Recht	Neue Fassung
b) Geburtsdatum und Geburtsort, c) Anschrift, d) elektronische Kontaktdaten,	optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname, b) Geburtsdatum und Geburtsort, c) Anschrift, d) elektronische Kontaktdaten,
	e) gegebenenfalls die Firma oder Bezeichnung des Unternehmens, f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen, g) Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,
2. wenn sie juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, E-Mail-Adresse und Anschrift,	2. wenn sie juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen sind a) Firma, Name oder Bezeichnung der Organisation, deren Webseite, elektronische Kontaktdaten, Anschrift und gegebenenfalls die Anschrift und die elektronischen Kontaktdaten der Geschäftsstelle am Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung,
[...]	[...]
c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad (optional) und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,	c) Familienname, Vornamen, akademischer Grad (optional) Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname und elektronische Kontaktdaten aller gesetzlichen Vertretungen oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen,
d) Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad (optional) der Beschäftigten, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben, soweit nicht nach Buchstabe c erfasst,	d) Familienname, Vorname, optional der akademische Grad, optional der Künstler- oder Ordensname der Personen, die mit der Interessenvertretung nicht nur bei Gelegenheit betraut sind und die Interessenvertretung unmittelbar ausüben,
e) Mitgliederzahl und Mitgliedschaften,	e) Mitgliederzahl- und Mitgliedschaften, aufgeschlüsselt nach natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Organisationen,

Geltendes Recht	Neue Fassung
	<p>f) Mitgliedschaften, die im Zusammenhang mit der Interessenvertretung stehen,</p> <p>g) optional für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Angabe, mit der Wahrnehmung von Interessenvertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 gesetzlich beauftragt zu sein,</p>
	<p>3. bei den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe c und d aufgeführten natürlichen Personen ergänzend allgemeine Angaben</p> <p>a) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Mitglied der Bundesregierung, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,</p> <p>b) über ein aktuell oder zuletzt wahrgenommenes Amt als Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,</p> <p>c) über eine aktuell oder zuletzt bestehende Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, sofern die Person nicht zugleich ein Amt nach Buchstabe a oder b wahrgenommen hat,</p> <p>d) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,</p> <p>e) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder</p> <p>f) über eine aktuell oder zuletzt ausgeübte Funktion oder ein aktuell oder zuletzt ausgeübtes Amt in der Bundesverwaltung, die oder das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,</p> <p>sowie gegebenenfalls die Angabe des Zeitpunkts der Beendigung dieser Tätigkeit,</p>
<p>3. Interessen- und Vorhabenbereich sowie Beschreibung der Tätigkeit,</p>	<p>4. Interessen- und Vorhabenbereiche sowie Beschreibung der zum Zweck der Interessenvertretung ausgeübten Tätigkeit,</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung
<p>4. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche Interessenvertretung betrieben wird; die Nummern 1 und 2 Buchstabe a bis c gelten entsprechend,</p>	<p>5. zur Darstellung der bezweckten Einflussnahme</p> <p>a) die Angabe der aktuellen, geplanten oder angestrebten Regelungsvorhaben auf Bundesebene oder auf Ebene der Europäischen Union, hinsichtlich derer gegenüber den Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 Interessenvertretung betrieben wird, gegebenenfalls unter Angabe des Titels der geltenden Regelung, auf die sich die Interessenvertretung jeweils bezieht, sowie die Angabe der betroffenen Interessen- und Vorhabensbereiche nach Nummer 4 sowie</p> <p>b) grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu den angegebenen Regelungsvorhaben in anonymisierter und hinsichtlich des Textinhalts maschinenlesbarer Form, die gegenüber mindestens einer der Adressatinnen oder einem der Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2 abgegeben wurden, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden, unter Angabe des Zeitpunkts und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatinnen und Adressaten nach § 1 Absatz 1 und 2; grundlegende Stellungnahmen und Gutachten sind insbesondere solche, die wesentliche Argumente oder Positionen in Bezug auf konkrete Regelungsvorhaben enthalten,</p>
<p>5. Anzahl der Beschäftigten in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung,</p>	<p>6. Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung, sofern diese Beschäftigten mindestens 10 Prozent ihrer Tätigkeit im Bereich der Interessenvertretung ausüben, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten auf der Grundlage von Schätzungen für die jeweiligen Beschäftigten, bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr,</p>
	<p>7. Beginn und Ende des laufenden sowie des letzten und des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres,</p>
<p>6. Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro,</p> <p>7. Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils</p>	<p>8. Finanzangaben, jeweils bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr, und zwar</p> <p>a) folgende Kategorien der Hauptfinanzierungsquellen in absteigender Reihenfolge ihres Anteils an den Gesamteinnahmen:</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung
<p>10.000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20.000 Euro oder der Gesamtwert von 20.000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich</p> <p>a) Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers,</p> <p>b) Wohnort oder Sitz der Geberin oder des Gebers,</p> <p>c) eine kurze Beschreibung der Leistung,</p> <p>8. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.</p>	<p>aa) wirtschaftliche Tätigkeit,</p> <p>bb) öffentliche Zuwendungen,</p> <p>cc) Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen,</p> <p>dd) Mitgliedsbeiträge und</p> <p>ee) Sonstiges,</p> <p>b) Angaben zu den jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 Euro,</p> <p>c) Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der deutschen öffentlichen Hand, der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten, die den primären Unternehmens- und Organisationszweck betreffen, in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern der Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Zuwendungsgeberin oder einen Zuwendungsgeber im jeweiligen Geschäftsjahr überschritten wird, und zwar</p> <p>aa) Name und Sitz der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers und</p> <p>bb) eine kurze Beschreibung der Leistung,</p> <p>d) Angaben zu Schenkungen und sonstigen lebzeitigen Zuwendungen Dritter, und zwar</p> <p>aa) deren Gesamtsumme in Stufen von 10 000 Euro,</p> <p>bb) in Stufen von jeweils 10 000 Euro jeden Betrag unter Angabe von Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, der den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber im jeweiligen Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt, sowie</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung
	<p>cc) eine kurze Beschreibung der Leistung,</p> <p>e) Angaben zu Mitgliedsbeiträgen, und zwar</p> <p>aa) deren Gesamtsumme in Stufen von 10 000 Euro und</p> <p>bb) Familienname und Vorname, Firma oder Bezeichnung der Beitragszahlerin oder des Beitragszahlers, wenn der jeweilige Mitgliedsbeitrag den Gesamtwert von 10 000 Euro bezogen auf eine Beitragszahlerin oder einen Beitragszahler im jeweiligen Geschäftsjahr und zugleich 10 Prozent bezogen auf die jährliche Gesamtsumme nach Doppelbuchstabe aa übersteigt,</p> <p>f) Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelkaufleuten. Soweit keine anderen Vorschriften bestehen und sofern die Gesamteinnahmen über 10 000 Euro liegen, müssen die Rechenschaftsberichte mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung umfassen. Sofern der Jahresabschluss oder der Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht vorliegt, kann der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahres bereitgestellt werden. Der Jahresabschluss oder Rechenschaftsbericht des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist unverzüglich nach seiner Aufstellung bereitzustellen.</p>
<p>(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 können verweigert werden. Die Verweigerung wird im Lobbyregister vermerkt. Zudem erfolgt eine Ausweisung der die Angaben verweigernden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in einer gesonderten öffentlichen Liste im Lobbyregister.</p>	<p>(2) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die die Interessenvertretung im Auftrag betreiben, stellen im Lobbyregister ergänzend zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Informationen bereit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beschreibung der beauftragten Interessenvertretung entsprechend den Angaben in Absatz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe a, 2. Angaben zur Identität von Auftraggeberinnen und Auftraggebern, für welche die Interessenvertretung betrieben wird, auch wenn diese nicht selbst eintragungspflichtig sind, sofern

Geltendes Recht	Neue Fassung
	<p>nicht ein Fall des § 2 Absatz 4 vorliegt; Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis c gilt entsprechend,</p> <p>3. Angaben zu den für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten Personen oder Organisationen,</p> <p>a) wenn selbst betraute Personen eingesetzt werden, Angabe der Personen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe d, die für den jeweiligen Auftrag eingesetzt werden,</p> <p>b) wenn natürliche Personen oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese einen eigenen Registereintrag aufweisen, Angabe des entsprechenden Registereintrags,</p> <p>c) wenn natürliche Personen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese keinen eigenen Registereintrag aufweisen, Angaben zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c bis e; Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend,</p> <p>d) wenn juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen als Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer eingesetzt werden und diese keinen eigenen Registereintrag aufweisen, Angaben gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und Angaben nach Buchstabe d ausschließlich hinsichtlich der für die jeweils beauftragte Interessenvertretung eingesetzten natürlichen Personen; Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend,</p> <p>4. von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber je Auftrag erhaltene Finanzmittel bezogen auf das letzte abgelaufene Geschäftsjahr in Stufen von jeweils 50 000 Euro.</p>
<p>(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben die Angaben nach Absatz 1 mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Änderungen bei Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d und Nummer 2 Buchstabe a bis d sind spätestens bis</p>	<p>(3) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben Änderungen bei den Angaben nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich, abweichend davon bei den Angaben nach Absatz 1 Num-</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung
<p>Ende des auf den Eintritt der Änderung folgenden Quartals einzutragen. Änderungen nach Absatz 1 Nummer 4 sind unverzüglich einzutragen. Soweit die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert werden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e.</p>	<p>mer 5 Buchstabe b spätestens bis Ende des Quartals, einzutragen. Abweichend von Satz 1 sind Angaben nach Absatz 1 Nummern 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe e und f, Nummer 6 bis 8 sowie Absatz 2 Nummer 4 spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung nach Satz 2 ist zugleich der gesamte Registereintrag vollständig zu überprüfen und seine Richtigkeit gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen.</p>
<p>(4) Im Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang geführt und entsprechend veröffentlicht. In diese werden Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter eingetragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert.</p>	<p>(4) Durch jede Aktualisierung oder Änderung wird eine historische Version des jeweiligen Registerintrags im bis dahin vorhandenen Datenumfang erzeugt. Die historischen Versionen werden 18 Monate lang nach der jeweiligen Aktualisierung oder Änderung im Lobbyregister veröffentlicht und danach aus dem öffentlichen Register entfernt. Im Anschluss daran werden die Daten weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 bleiben die Angaben nach Absatz 1 Nummer 5 für acht Jahre im öffentlichen Register sichtbar, nachdem sie aus der aktuellen Eintragsversion entfernt werden. Anschließend werden diese Angaben gelöscht. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.</p>
	<p>(5) Neben dem aktiven Lobbyregister wird eine Liste früherer Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter geführt und veröffentlicht. In diese Liste werden die Einträge derjenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter mit dem zuletzt vorhandenen Datenbestand übertragen, die dem Deutschen Bundestag anzeigen, dass sie keine Interessenvertretung mehr betreiben oder in Auftrag geben, oder deren Eintrag gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 in diese Liste übertragen wird. Ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Eintrags einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters in die Liste nach Satz 1 gilt diese Interessenvertreterin oder dieser Interessenvertreter nicht mehr als im Lobbyregister eingetragene Interessenvertreterin oder eingetragener Interessenvertreter. Die Entfernung aus der Liste erfolgt nach Ablauf von 18 Monaten, die Daten werden weitere 18 Monate bei der registerführenden Stelle gespeichert und danach gelöscht. Abweichend von Satz 4 bleiben Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 für acht Jahre ab der Übertragung des Registerintrags in</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung
	die Liste nach Satz 1 im öffentlichen Register sichtbar, bevor sie gelöscht werden. Die Registerdaten sind vor der endgültigen Löschung dem gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes zuständigen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.
§ 4 Registereinrichtung und Registerführung	§ 4 Registereinrichtung und Registerführung
[...]	[...]
<p>(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Die Eintragungen werden maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d und Nummer 7 Buchstabe b sowie des Geburtsnamens und weiterer Vornamen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.</p>	<p>(2) Die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nehmen die Eintragung, Änderungen und Aktualisierungen sowie das Hochladen von Dokumenten elektronisch unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs beim Deutschen Bundestag vor. Sie bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bei der Eintragung und bei der Aktualisierung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 gegenüber der registerführenden Stelle. Handelt es sich bei der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter um eine juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne von § 30 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, hat die Bestätigung nach Satz 2 durch eine Leitungsperson im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erfolgen. Handelt es sich um sonstige Organisationen nach § 1 Absatz 4, hat die Bestätigung durch eine von der jeweiligen Organisation bestimmte vertretungsberechtigte Person zu erfolgen. Die Eintragungen und Textinhalte werden in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen Form maschinenlesbar und mit einer Suchfunktion veröffentlicht, mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, der elektronischen Kontaktdaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c sowie der Anschrift und der elektronischen Kontaktdaten, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.</p>
	<p>(3) Die registerführende Stelle überwacht den Inhalt des Registers. Die alleinige Verantwortlichkeit der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter für ihre jeweiligen Einträge bleibt unberührt. Die registerführende Stelle ist berechtigt, bei offensichtlich unrichtigen oder widersprüchlichen Angaben oder konkreten Hinweisen auf möglicherweise unrichtige Angaben Nachweise für veröffentlichte Angaben zu fordern. Offensichtlich missbräuchliche Einträge kann sie vollständig oder teilweise aus dem öffentlichen Register entfernen. Aus</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung
	dem öffentlichen Register entfernte Einträge werden 36 Monate nach der Entfernung gelöscht.
(3) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister und der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung werden automatisch ausgewiesen.	(4) Der Zeitpunkt der Eintragung in das Lobbyregister sowie der Zeitpunkt der letzten Änderung und Aktualisierung werden automatisch ausgewiesen.
(4) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 länger als ein Jahr nicht aktualisiert, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, die Eintragung zu aktualisieren. Nehmen sie darauf nicht innerhalb von drei Wochen eine Aktualisierung vor, wird die Eintragung als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet. Aktualisieren die Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben innerhalb von sechs Monaten nach der Benachrichtigung nach Satz 1 nicht, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in einem Monat vom aktiven Lobbyregister in die Liste nach § 3 Absatz 4 übertragen wird.	(5) Werden die Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 aktualisiert und wird der gesamte Registereintrag nicht gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 vollständig überprüft sowie seine Richtigkeit bestätigt, werden die betroffenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter durch elektronische Benachrichtigung aufgefordert, dies nachzuholen. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb von 30 Tagen nicht nach, wird die Eintragung als „nicht aktualisiert“ gekennzeichnet. Kommen sie der Aufforderung nach Satz 1 auch innerhalb von weiteren 120 Tagen nicht nach, werden sie elektronisch darüber benachrichtigt, dass die Eintragung in 30 Tagen in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen wird.
(5) Über die Begrenzung des Absatzes 2 Satz 2 hinaus beschränkt die registerführende Stelle auf Antrag die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben (§ 3 Absatz 1) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreterers oder der nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 einzutragenden Personen entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung in Satz 1 genannte Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden.	(6) Über die Begrenzung des Absatzes 2 Satz 5 hinaus beschränkt die registerführende Stelle auf schriftlichen Antrag die Veröffentlichung der eingetragenen Angaben (§ 3 Absatz 1 und 2) vollständig oder teilweise, wenn ihr die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter darlegt, dass der Veröffentlichung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreterers oder der nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 2 und 3 einzutragenden Personen entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen liegen vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung in Satz 1 genannte Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 124, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden.
(6) Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird. Eine Nutzung bleibt unberührt, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Registerführung und für Verfahren nach § 7 erforderlich ist. Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien darf Aus-	(7) Bei der Führung des Registers wird durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Angaben gewahrt wird. Eine Nutzung bleibt unberührt, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Registerführung und für Verfahren nach § 7 erforderlich ist. Auf individuelle Anfrage von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Bundesministerien darf Auskunft darüber erteilt werden, ob und gegebenenfalls

Geltendes Recht	Neue Fassung
kunft darüber erteilt werden, ob eine Eintragung vorliegt. Im Übrigen bestehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden Informationen.	mit welchen Angaben eine Eintragung vorliegt. Im Übrigen bestehen keine Informationszugangsansprüche auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf die nicht öffentlichen Inhalte des Registers und sonstige hiermit in Verbindung stehenden Informationen.
§ 5 Grundsätze integrier Interessenvertretung	§ 5 Grundsätze integrier Interessenvertretung
[...]	[...]
<p>(4) Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber den Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers offenlegen, 2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen. 	<p>(4) Interessenvertretung muss bei jedem Kontakt gegenüber den Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Identität und ihr Anliegen sowie gegebenenfalls die Identität und das Anliegen ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers sowie im Falle eines Unterauftragsverhältnisses die Identität und das Anliegen der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers offenlegen, 2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.
<p>(5) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben auf ihre Eintragung bei dem erstmaligen Kontakt mit den jeweiligen Organen, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder mit den jeweiligen Mitgliedern der Bundesregierung hinzuweisen sowie die Verhaltenskodizes zu benennen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Es ist zudem darauf hinzuweisen, wenn einzelne Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert wurden.</p>	<p>(5) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben auf ihre Eintragung bei dem erstmaligen Kontakt mit den jeweiligen Organen, Gremien, Mitgliedern, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestages oder mit den jeweiligen Mitgliedern der Bundesregierung hinzuweisen sowie die Verhaltenskodizes zu benennen, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird. Es ist zudem darauf hinzuweisen, wenn einzelne Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert wurden.</p>
[...]	[...]
<p>(8) Stellt die registerführende Stelle nach Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens fest, dass eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter nicht unerheblich gegen den Verhaltenskodex nach Absatz 2 verstoßen hat, wird diese Feststellung im Register veröffentlicht. Eine Löschung dieses Hinweises im Register erfolgt nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes.</p>	<p>(8) Stellt die registerführende Stelle nach Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens fest, dass eine Interessenvertreterin oder ein Interessenvertreter nicht unerheblich gegen den Verhaltenskodex nach Absatz 2 verstoßen hat, wird diese Feststellung unter Angabe der Art des Verstoßes durch Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex im Register veröffentlicht. Eine Löschung dieses Hinweises im Register erfolgt nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes. Gegen die Feststellung kann Widerspruch bei der registerführenden Stelle eingelegt werden. Auf die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstehenden</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung
	den Unterlagen ist § 3 Absatz 4 Satz 6 entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf von 24 Monaten nach Veröffentlichung des Verstoßes wird der Hinweis im Register gelöscht.
	(9) Die registerführende Stelle informiert das Bundesministerium des Innern und für Heimat über die Einleitung eines Prüfverfahrens nach § 5 Absatz 8 Satz 1 unter Nennung der entsprechenden Ziffer des Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 2. Steht ein möglicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex auch oder ausschließlich im Zusammenhang mit der Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung, so übermittelt die registerführende Stelle dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zusätzlich Stellungnahmen der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme; § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat darf die übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des Prüfverfahrens zu Aufklärungszwecken verarbeiten. Soweit die Prüfverfahren auch andere Bundesministerien oder das Bundeskanzleramt betreffen, darf das Bundesministerium des Innern und für Heimat die jeweiligen Informationen an diese Stellen weiterleiten.
(9) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ verwenden, wenn die Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist, keine Angaben verweigert wurden, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß nach § 5 Absatz 8 veröffentlicht ist.	(10) Eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter können öffentlich die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ oder „registrierter Interessenvertreter“ verwenden, wenn die Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist, keine Angaben verweigert wurden, § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt ist, die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß nach § 5 Absatz 8 veröffentlicht ist.
§ 6 Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und Teilnahme an öffentlichen Anhörungen	§ 6 Zugang zu den Gebäuden des Deutschen Bundestages und Teilnahme an öffentlichen Anhörungen
(1) Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 erfolgt ist und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält. Ein Anspruch auf die Erteilung von Zugangsberechtigungen besteht nicht. Den Zugang regelt der Präsident des Deutschen Bundestages.	(1) Der Deutsche Bundestag kann sich vorbehalten, Zugangsberechtigungen für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nur zu erteilen, wenn eine entsprechende Eintragung der Angaben nach § 3 Absatz 1 § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt ist und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält. Ein Anspruch auf die Erteilung von Zugangsberechtigungen besteht nicht. Den Zugang regelt der Präsident des Deutschen Bundestages.

Geltendes Recht	Neue Fassung
<p>(2) Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages als Auskunftsperson soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nur stattfinden, wenn Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden sind und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.</p>	<p>(2) Eine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages als Auskunftsperson soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nur stattfinden, wenn Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 nicht verweigert worden sind und die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ und keine Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.</p>
<p>(3) Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nicht durchgeführt werden, wenn die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert worden sind, die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ oder die Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.</p>	<p>(3) Eine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien soll bei eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern nicht durchgeführt werden, wenn die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 verweigert worden sind, die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ oder die Feststellung eines Verstoßes nach § 5 Absatz 8 enthält.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Bußgeldvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Bußgeldvorschriften</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt, 2. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig einträgt oder 3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert. 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 oder entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 eine Angabe oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt, 2. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig einträgt, oder 3. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 5, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder 4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 auch in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4, eine Bestätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.
<p style="text-align: center;">[...]</p>	<p style="text-align: center;">[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Übergangsvorschrift</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Übergangsvorschrift</p>
<p>Eintragungen nach § 2 Absatz 1, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, gelten als unverzüglich im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2.</p>	<p>(1) Eintragungen nach § 2 Absatz 1, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen werden, gelten als unverzüglich im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2.</p>

Geltendes Recht	Neue Fassung
	<p>(2) Eintragungen, die vor dem 1. März 2024 vorgenommen worden sind, sind bis einschließlich 30. Juni 2024 an die neue Rechtslage anzupassen und zu ergänzen. Die Richtigkeit der dort gemachten Angaben ist gegenüber der registerführenden Stelle zu bestätigen. Eintragungen, die nicht innerhalb dieser Frist aktualisiert werden, werden danach in die Liste nach § 3 Absatz 5 übertragen. Sofern die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis e für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 noch nicht vorliegen, können zunächst die Angaben für das vorletzte abgelaufene Geschäftsjahr bereitgestellt werden. Die Aktualisierungsverpflichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>
	<p>(3) Zu Schenkungen von Dritten, die vor dem 1. März 2024 erfolgt sind, dürfen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d in anonymisierter Form erfolgen.</p>

Berlin, den 12. Oktober 2023

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Bruno Hönel
Berichterstatter

Philipp Hartewig
Berichterstatter

Stephan Brandner
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin